

Geschäftsordnung (GO)

Yoga Kritisch Denken e.V.

Konsent, Wahlen und Zusammenarbeit

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Zusammenarbeit sowie die Entscheidungsfindung im Konsentverfahren innerhalb des Vereins Yoga Kritisch Denken e.V.

Sie dient der Förderung transparenter, machtsensibler, inklusiver und handlungsfähiger Entscheidungsprozesse.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- Arbeitsgruppen und Projektteams des Vereins
- Wahlverfahren innerhalb des Vereins

(2) Die Satzung des Vereins hat stets Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Grundhaltung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Verein ist geprägt von:

- gegenseitigem Respekt
- Anerkennung unterschiedlicher Perspektiven
- Macht- und Diskriminierungssensibilität
- Verantwortungsübernahme für den Verein als Ganzes

Ziel ist es, tragfähige Entscheidungen zu treffen, die dem Vereinszweck dienen und die Handlungsfähigkeit des Vereins sichern.

§ 4 Konsentverfahren – Grundsatz

(1) Entscheidungen werden im Konsentverfahren getroffen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Konsent bedeutet, dass ein Beschluss als gefasst gilt, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten einen schwerwiegenden, begründeten Einwand gegen den Vorschlag vorbringt, der zur Entscheidung steht.

(3) Konsent bedeutet Zustimmung, den (ggf. modifizierten) Vorschlag gemeinsam zu tragen. Er erfordert keine Übereinstimmung.

(4) Schwerwiegende Einwände sind möglichst in einen neuen Vorschlag zu integrieren.

(5) Es ist möglich, Konsententscheidungen in der praktischen Anwendung zu überprüfen und nach einer zuvor vereinbarten Zeit neu zu bewerten.

§ 5 Schwerwiegende Einwände

(1) Schwerwiegende Einwände und Bedenken machen auf einen Missstand, eine Behinderung oder eine Gefährdung des Projekts und/oder seiner Ziele aufmerksam. Darüber hinaus begründet ein Vorschlag einen schwerwiegenden Einwand, wenn er:

- dem Vereinszweck widerspricht,
- gegen Satzung oder geltendes Recht verstößt,
- die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet,
- erhebliche finanzielle, organisatorische oder rechtliche Risiken für den Verein birgt.

(2) Ein Einwand ist nicht schwerwiegend, wenn er begründet ist in:

- persönlichen Vorlieben oder Abneigungen,
- einer grundsätzlichen Ablehnung ohne Begründung,

(3) Eine Person, die einen Einwand vorbringt, ist aufgefordert, diesen zu begründen und zu erklären, welche Änderung die Beschlussvorlage für sie zustimmungsfähig machen würde.

§ 6 Moderation eines Konsentverfahrens

(1) Konsentverfahren werden moderiert.

(2) Die Moderation übernimmt eine der beteiligten Personen.

(3) Die Moderation achtet auf die Einhaltung des Verfahrens.

§ 7 Ablauf eines Konsentverfahrens

Ein Konsentverfahren erfolgt in der Regel in folgenden Schritten:

1. Vorbereitung der Entscheidungsfindung: Alle verfügbaren Informationen zur Fragestellung werden zusammengetragen und bekannt gemacht.
2. Gemeinsame Meinungsbildung, erste Runde:
Jede Person äußert sich möglichst kurz und bündig zu dem Entscheidungsvorschlag. Es findet dabei noch keine Bewertung statt. Am Ende der Runde können Verständnisfragen gestellt werden.
3. Gemeinsame Meinungsbildung, zweite Runde:
Jede Person bekommt die Gelegenheit, mitzuteilen, ob sich durch die erste Runde für sie etwas geändert hat.

4. Die Moderation formuliert auf der Grundlage der gemachten Äußerungen den Vorschlag, bei dem sich der deutlichste Rückhalt abzeichnet und bittet um den Konsent.
5. Bewertung: Die Beteiligten haben nun jeweils die Möglichkeit
 - ihren Konsent zu geben,
 - oder Bedenken zu formulieren, die einem Konsent nicht entgegenstehen,
 - oder einen schwerwiegenden Einwand zu formulieren und damit den Konsent nicht zu geben.
6. Integration: Für bestehende Einwände suchen die Beteiligten in einem gemeinsamen Prozess nach Möglichkeiten der Integration. Ziel ist dabei nicht die Einigkeit, sondern die Zustimmungsfähigkeit.
7. Entscheidung:
 - Kann der Konsent nicht erreicht werden, gilt der Vorschlag als nicht angenommen.
 - Wird der Konsent erreicht, entspricht dies einem Beschluss durch Abstimmungsergebnis.
 - Verweigert eine Person ihren Konsent offenkundig aus Gründen, die keinen schwerwiegenden Einwand im Sinne von §5 darstellen, findet ihre Stimme Gehör im Sinne von §7.6. Ihr Votum wird im weiteren Entscheidungsprozess nicht gezählt.

§ 8 Dokumentation

(1) Konsent-Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Empfohlene Formulierungen sind z. B.:

- „Der Beschluss wurde im Konsentverfahren gefasst. Es wurden keine schwerwiegenden Einwände erhoben.“
- „Nach Integration eines Einwands wurde der Beschluss im Konsent angenommen.“

§ 9 Umgang mit Konflikten

(1) Bei festgefahrenen Situationen können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Vertagung der Entscheidung und Ausarbeitung eines modifizierten Entscheidungsvorschlags
- Einholung externer Beratung
- moderierte Klärung oder Mediation

(2) Die Entscheidung, welche dieser Maßnahmen ergriffen wird, erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Wenn die Vertagung der Entscheidung eine Handlungsfähigkeit des Vereins verhindern würde, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung vom 21.02.2026 beschlossen. Nach Integration einiger Einwände wurde der Beschluss im Konsent angenommen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.02.2026 in Kraft.